

541 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

9. 11. 1964

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
über die Verwendung der zufließenden
Mittel aus dem Vertrag zwischen der Repu-
blik Österreich und der Volksrepublik Ru-
mänien zur Regelung offener finanzieller
Fragen (Verteilungsgesetz Rumänien).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Anspruch.

§ 1. Die laut Artikel 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Rumänien zur Regelung offener finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 000 (Vertrag), von der Volksrepublik Rumänien an die Republik Österreich zu zahlende Pauschalsumme von US-Dollar 1.355.000— ist für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährende Entschädigung bestimmt, die nach Maßgabe der gemäß Artikel 7 des Vertrages zugeflossenen Mittel zu leisten ist.

§ 2. (1) Die Entschädigung im Sinne des § 1 wird österreichischen physischen und juristischen Personen gewährt:

- a) für Verluste an Vermögenschaften, Rechten und Interessen in Rumänien, die bis zum 3. Juli 1963 von rumänischen Maßnahmen der Nationalisierung oder der staatlichen Verwaltung oder von anderen gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen in Verbindung mit den strukturellen Wandlungen der rumänischen Volkswirtschaft betroffen worden sind;
- b) für Forderungen aus den am 1. Jänner 1962 und am 3. Juli 1963 im Eigentum österreichischer physischer oder juristischer Personen gestandenen, außerhalb des rumänischen Staatsgebietes zahlbaren Wertpapieren der äußeren öffentlichen Schuld Rumäniens und den von rumänischen öffentlichen Körperschaften ausgegebenen Teilschuldverschreibungen (§ 16), wenn die Wertpapiere vorgelegt werden und soweit hinsichtlich der Rechte aus den Teilschuldverschreibungen nicht offenbar mit dem Ablauf des 12. September 1944 Verjährung nach damaligem rumänischem Recht eingetreten ist.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung gilt am 3. Juli 1963 als entstanden. Er ist vererblich. Eine Pfändung oder eine Verfügung über den Anspruch unter Lebenden, mit Ausnahme des Widerrufs der Anmeldung, ist vor Inkrafttreten des vorläufigen Verteilungsplanes ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. (1) Entschädigung wird nicht gewährt:

- a) für Vermögenschaften, Rechte und Interessen österreichischer physischer oder juristischer Personen, wenn die Vermögenswerte durch Maßnahmen der Alliierten Kontrollkommission in Rumänien betroffen worden sind, die das Eigentum berührt haben;
- b) für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Grundvermögen auf dem Lande, es sei denn, daß im Einzelfall ein Anspruch im Zuge der Vermögensverhandlungen seitens der Volksrepublik Rumänien anerkannt worden ist.

(2) Keine Vermögenschaften, Rechte und Interessen im Sinne des Abs. 1 sind

- a) Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur;
- b) Ansprüche aus Obligationen der nicht unter § 2 Abs. 1 lit. b fallenden Anleihen;
- c) Fahrnisse, die weder zu einem verstaatlichten Betriebsvermögen noch als Zubehör zum Grundvermögen gehören;
- d) zivilrechtliche Ansprüche gegen rumänische Personen, wie insbesondere Ansprüche aus Guthaben bei rumänischen Geldinstituten oder aus Privatversicherungsverträgen, sofern die zivilrechtlichen Ansprüche nicht zu einem zu entschädigenden Vermögen gehören.

§ 4. (1) Eine österreichische physische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede physische Person, die sowohl zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) als auch am 3. Juli 1963 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat.

(2) Ist eine physische Person vor dem 3. Juli 1963 verstorben und besaß sie sowohl zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) als auch im Zeitpunkt ihres Todes die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist die Entschädigung Rechtsnachfolgern von Todes wegen nach dem Verhältnis ihrer Anteile in der Rechtsfolge zu gewähren, wenn sie am 3. Juli 1963 entweder als physische

Person die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Person ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben. Die Ansprüche der Rechtsnachfolger auf die nach diesem Bundesgesetz zu leistende Entschädigung sind in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht so anzusehen, als hätten sie sich bereits im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in dessen Vermögen befunden.

§ 5. (1) Eine österreichische juristische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede juristische Person, die sowohl zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) als auch am 3. Juli 1963 ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat.

(2) Ist eine juristische Person, die zum Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat, vor dem 3. Juli 1963 aufgelöst worden, so ist die Entschädigung den zivilrechtlich nach der aufgelösten juristischen Person Berechtigten nach ihrem Anspruch aus der Liquidation zu gewähren, wenn sie am 3. Juli 1963 als physische Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Personen ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben.

§ 6. (1) Betrifft der Verlust eine Personengesellschaft, so ist die Entschädigung denjenigen Gesellschaftern, entsprechend ihrer im Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8 Abs. 1) beständigen Beteiligung an der Personengesellschaft, zu gewähren, die österreichische physische oder juristische Personen sind.

(2) Ist die Personengesellschaft nach dem Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) aufgelöst worden, so sind die zivilrechtlich nach der aufgelösten Personengesellschaft Berechtigten nach ihrem Anspruch aus der Liquidation zu entschädigen, wenn sie am 3. Juli 1963 österreichische physische oder juristische Personen gewesen sind.

§ 7. Physische Personen, die an den im § 4 genannten Stichtagen neben der österreichischen Staatsbürgerschaft die rumänische Staatsangehörigkeit besessen haben, sind nicht als österreichische physische Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen.

§ 8. Als Zeitpunkt der Maßnahme (§ 2 Abs. 1) gilt

- a) bei Ansprüchen gemäß den §§ 10, 11 und 14:
der 15. April 1950; bei Maßnahmen auf Grund des rumänischen Dekretes Nr. 111 vom 27. Juli 1951 über die Behandlung herrenloser Güter der Zeitpunkt der behördlichen Inanspruchnahme im Einzelfall;
- b) bei Ansprüchen gemäß den §§ 12 und 13:
der 11. Juni 1948;
- c) bei Ansprüchen gemäß § 15:
der 3. Juli 1963;
- d) bei Ansprüchen gemäß § 16:
der 18. Juli 1945.

II. Ermittlung des Verlustes.

§ 9. (1) Zur Ermittlung der Höhe des zum Zeitpunkt der Maßnahme entstandenen Verlustes ist ausschließlich von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auszugehen.

(2) Zum Verlust im Sinne dieses Bundesgesetzes gehören nicht Ansprüche auf Zinsen, auf Verdienstentgang oder auf entgangenen Gewinn.

(3) Unter bebauten Grundstücken im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch Wohnungen oder Geschäftsräume zu verstehen, an denen zum Zeitpunkt der Maßnahme nach rumänischem Recht selbständiges Eigentum bestanden hat.

§ 10. (1) Zur Ermittlung der Höhe des Verlustes bei bebauten Grundstücken in Orten ist von dem im Jahre 1938 geltenden, in Lei festgesetzten steuerlichen Mietwert auszugehen.

(2) Die im Jahre 1938 geltenden Lei sind in der Weise in Schilling umzurechnen, daß einem Leu ein Betrag von 1'25 Schilling entspricht.

(3) Auf den Grundstücken haftende Lasten sind bei der Ermittlung der Höhe des Verlustes außer Ansatz zu lassen.

(4) Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch Gärten zu behandeln.

§ 11. (1) Zur Ermittlung der Höhe des Verlustes bei unbebauten Grundstücken in Orten ist für das innere Stadtgebiet der Städte Bucureşti, Braşov, Constanţa, Iaşi, Timişoara, Cluj, Arad, Craiova und Ploesti von 20 im Jahre 1938 geltenden Lei pro Quadratmeter auszugehen.

(2) Für unbebaute Grundstücke im Randgebiet der im Abs. 1 genannten Städte und im gesamten Gebiet sonstiger Orte ist von 10 im Jahre 1938 geltenden Lei pro Quadratmeter auszugehen.

(3) Die im Jahre 1938 geltenden Lei sind in der Weise in Schilling umzurechnen, daß einem Leu ein Betrag von 1'50 Schilling entspricht.

(4) Auf den Grundstücken haftende Lasten sind bei der Ermittlung der Höhe des Verlustes außer Ansatz zu lassen.

§ 12. (1) Zur Ermittlung der Höhe des Verlustes bei Betriebsvermögen ist von der in der Volksrepublik Rumänien zum 12. September 1944 aufgestellten Bilanz auszugehen. Wurde eine Bilanz für diesen Stichtag nicht aufgestellt, so ist von derjenigen Bilanz auszugehen, die zu dem nächsten darauffolgenden Zeitpunkt errichtet worden ist.

(2) Der Überschuss der Aktiven über die ohne das Eigenkapital anzusetzenden Passiven ist von den am Stichtag der Bilanz geltenden Lei in Schilling umzurechnen. Ist von der Volksrepublik Rumänien ein Betrag als maßgebend anerkannt worden, der höher als ein solcher Überschuss ist, so ist von dem höheren Betrag auszugehen. Ist eine Bilanz nicht feststellbar, so ist von dem

im Zuge der zwischenstaatlichen Verhandlungen von der Volksrepublik Rumänien als maßgebend anerkannten Betrag auszugehen. Ist von der Volksrepublik Rumänien ein als maßgebend anerkannter Betrag nicht genannt worden, so ist der Verlust unter sinngemäßer Anwendung des § 24 des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1962, zu schätzen.

(3) Der Überschuß oder der als maßgebend anerkannte Betrag ist in der Weise in Schilling umzurechnen, daß einem vor dem 15. August 1947 geltenden Leu ein Betrag von 30 Groschen und einem seit dem 15. August 1947 geltenden Leu ein Betrag von 35 Groschen entsprechen.

§ 13. (1) Betrifft ein im § 12 genannter Verlust Anteile an einer rumänischen juristischen Person oder an einer rumänischen Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so ist der den Entschädigungswerber treffende Verlust mit dem seiner Beteiligung entsprechenden Hundertsatz der für das Gesamtvermögen ermittelten Höhe des Verlustes festzustellen.

(2) Eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft ist jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Entschädigungswerber Namensaktien zugestanden sind, die in das Register der Aktionäre der Aktiengesellschaft eingetragen wurden.

(3) Ist bei einer Aktiengesellschaft eine Bilanz oder ein von der Volksrepublik Rumänien als maßgebend anerkannter Betrag zur Ermittlung der Höhe des Verlustes für das Gesamtvermögen nicht vorhanden, so ist von dem von der Volksrepublik Rumänien anerkannten inneren Wert der Aktie auszugehen. Für die Umrechnung der Lei in Schilling ist § 12 Abs. 3 anzuwenden.

(4) Ist auch ein innerer Wert der Aktie von der Volksrepublik Rumänien nicht angegeben worden, so ist der Nennbetrag der Aktie maßgebend. Der Nennbetrag in den im Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Lei ist gemäß § 12 Abs. 3 auf Schilling umzurechnen.

§ 14. (1) Ist die Höhe des Verlustes bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder bei Grundvermögen auf dem Lande zu ermitteln, so ist von dem von der Volksrepublik Rumänien anerkannten Betrag auszugehen. Für die Umrechnung von Lei auf Schilling ist § 15 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Macht ein Entschädigungswerber Verluste geltend, die sich sowohl auf land- und forstwirtschaftliches Vermögen als auch auf Grundvermögen oder auf sonstige in den §§ 10 bis 13 genannte Vermögensschaften, Rechte und Interessen beziehen, so ist von der in Rumänien vor dem 12. September 1944 behördlich festgesetzten Gesamtsumme auszugehen. Die Umrechnung der Gesamtsumme ist von Lei auf Schilling in der Weise vorzunehmen, daß einem Leu der Betrag von 10 Groschen entspricht.

§ 15. (1) Bei Vermögensschaften, Rechten und Interessen, deren Verlust von der Volksrepublik Rumänien gemäß Artikel 1 des Vertrages entschädigt und bei denen die Ermittlung des Verlustes nicht ausdrücklich anders geregelt wird, ist der Verlust nach dem Wert zum Zeitpunkt der Maßnahme unter sinngemäßer Anwendung der Regeln des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der geltenden Fassung zu schätzen.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz die Umrechnung von Lei auf Schilling nicht anders geregelt hat, entspricht

- a) einem vor dem 15. August 1947 geltenden Leu ein Betrag von 25 Groschen,
- b) einem seit dem 15. August 1947 und vor dem 28. Jänner 1952 geltenden Leu ein Betrag von 33 Groschen,
- c) einem seit dem 28. Jänner 1952 geltenden Leu ein Betrag von 2'16 Schilling.

(3) Sind Bewertungsunterlagen nur in den seit dem 28. Jänner 1952 geltenden Lei feststellbar oder ist ein in solchen Lei ausgedrückter Betrag von der Volksrepublik Rumänien anerkannt worden, so ist der daraus umgerechnete Schillingbetrag voll zu berücksichtigen, auch wenn der Zeitpunkt der Maßnahme vor dem 28. Jänner 1952 liegt.

§ 16. (1) Zur Ermittlung der Höhe des Verlustes der Forderungen aus außerhalb des rumänischen Staatsgebietes zahlbaren Wertpapieren der äußeren öffentlichen Schuld Rumäniens einschließlich der von rumänischen öffentlichen Körperschaften ausgegebenen Teilschuldverschreibungen ist die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz unter Punkt 1 bis 16 festgesetzte Umrechnung in Schilling maßgebend. 7 v. H. des in Schilling ausgedrückten Betrages sind der festgestellte Verlust, dem die Entschädigung gleichzusetzen ist.

(2) Bei Schuldtiteln, für deren Bedienung durch die Gemeinsame Kasse der ausländischen Inhaber der österreichischen und ungarischen Vorkriegsstaatsschuldverschreibungen in Paris (Caisse Commune) quotenmäßige rumänische Beiträge vorgesehen sind, ist der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz unter Punkt 17 entsprechend genannte ungekürzte Schillingbetrag maßgebend. Dieser Betrag ist der festgestellte Verlust, dem die Entschädigung gleichzusetzen ist.

(3) Schuldtitel gemäß Abs. 2 sind von der Bundesverteilungskommission nach Inkrafttreten des vorläufigen Verteilungsplanes dem Anmelder nach vorheriger Kennzeichnung wieder auszufolgen. Die Bundesverteilungskommission hat bei der Verteilung behandelten Anmeldungen solcher Schuldtitel dem Bundesministerium für Finanzen zusammengefaßt bei Inkrafttreten des vorläufigen Verteilungsplanes und nach Zuerkennung der endgültigen Entschädigungen mitzuteilen.

III. Verteilung.

§ 17. (1) Zur Verteilung der im § 1 genannten Mittel ist die gemäß dem Bundesgesetz vom 18. März 1964, BGBl. Nr. 129 (Verteilungsgesetz Bulgarien), errichtete Bundesverteilungskommission berufen.

(2) Die §§ 18 bis 24 des Verteilungsgesetzes Bulgarien sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18. (1) Zur Erfassung der Entschädigungswerber hat das Bundesministerium für Finanzen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(2) Die Frist, innerhalb deren der Anspruch bei sonstigem Ausschluß von der Geltendmachung anzumelden ist, beträgt sechs Monate vom Tage der Verlautbarung des Aufrufes.

(3) Die Anmeldungen sind schriftlich bei der Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz einzureichen. Die Anmeldung hat den vollen Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Anschrift und den Zeitpunkt des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft des Anmelders (Name und Sitz der juristischen Person) — bei Anmeldung durch Rechtsnachfolger von Todes wegen auch die Angaben über die Person des Geschädigten — und schließlich die entsprechend belegte Darlegung des Verlustes zu enthalten.

(4) Ist der Verlust bereits in einer früheren Anmeldung gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen dargetan worden, so genügt es, auf diese Anmeldung Bezug zu nehmen.

(5) Die Finanzlandesdirektion hat die Anmeldungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen; sie ist berechtigt, zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben oder Beweismittel zu verlangen. Die Finanzlandesdirektion kann die etwa notwendigen Erhebungen auch durch ersuchte oder beauftragte Verwaltungsbehörden vornehmen lassen.

(6) Solange der vorläufige Verteilungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, hat die Bundesverteilungskommission Nachsicht von der Wirkung der Versäumung der Anmeldefrist zu bewilligen, wenn in einer früheren Anmeldung der Verlust gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen dargetan worden oder der Verlust ausdrücklich Gegenstand der zwischenstaatlichen Verhandlungen mit der Volksrepublik Rumänien gewesen ist. Der Bundesverteilungskommission steht in diesem Fall auch die Entscheidung über den Anspruch und die Feststellung des diesen Anspruch begründenden Verlustes zu.

§ 19. (1) Hält die Finanzlandesdirektion den Anspruch des Anmelders für gegeben, so hat sie ihm einen Vorschlag zur Stellung eines einvernehmlichen Antrages auf Entscheidung der Bundesverteilungskommission über den Anspruch

und zur Feststellung des den Anspruch begründenden Verlustes zu machen. Die Zustimmung des Anmelders zu einem solchen Vorschlag ist von der Finanzlandesdirektion mit den Akten ohne Verzug der Bundesverteilungskommission vorzulegen.

(2) Wird innerhalb sechs Monaten nach Eingang der Anmeldung von der Finanzlandesdirektion kein Vorschlag gemäß Abs. 1 gemacht oder kommt innerhalb dieser Frist ein einvernehmlicher Antrag nicht zustande, so muß der Anmelder bei sonstigem Ausschluß innerhalb weiterer dreier Monate bei der Finanzlandesdirektion die Entscheidung der Bundesverteilungskommission verlangen. Auf diese Frist und die mit ihrer Versäumung verbundenen Rechtsfolgen ist im Aufruf (§ 18 Abs. 1) ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Wird die Stellung eines Antrages von der Finanzlandesdirektion oder die Zustimmung zur Stellung eines einvernehmlichen Antrages vom Anmelder noch vor Ablauf der Frist des Abs. 2 ausdrücklich abgelehnt, so beginnt die dreimonatige Frist, innerhalb deren die Entscheidung der Bundesverteilungskommission verlangt werden kann, vom Tage des Empfanges der Ablehnung an zu laufen.

(4) Ein Vorschlag oder ein einvernehmlicher Antrag hinsichtlich einzelner Vermögenswerte ist zulässig.

(5) Ist eine Entscheidung der Bundesverteilungskommission verlangt worden, so hat die Finanzlandesdirektion die Akten ohne Verzug vorzulegen. Über die Rechtzeitigkeit eines Verlangens hat die Bundesverteilungskommission zu entscheiden.

§ 20. (1) Ein Feststellungssenat der Bundesverteilungskommission hat auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Anspruch des Anmelders zu entscheiden und den diesen Anspruch begründenden Verlust festzustellen.

(2) Die dem Anmelder zugestellten Entscheidungen der Bundesverteilungskommission gemäß Abs. 1 sind gegenüber jedem Anmelder wirksam.

(3) Der für den einzelnen Entschädigungswerber festgestellte Verlust ist in den Verteilungsplan aufzunehmen.

§ 21. (1) Sobald die Entscheidung gemäß § 20 Abs. 1 bei allen als fristgerecht zu behandelnden Anmeldungen vorliegt, ist vom Verteilungssenat der vorläufige Verteilungsplan zu erstellen.

(2) Für den vorläufigen Verteilungsplan hat der Verteilungssenat von einer angenommenen Entschädigungssumme von Schilling 34.000.000— auszugehen.

(3) Nach Ausscheidung der gemäß § 16 festgestellten Verluste und der darauf entfallenden Entschädigungsbeträge ist zur Ermittlung der vorläufigen Verteilungsquote die verbleibende

angenommene Entschädigungssumme durch die Summe der sonstigen festgestellten Verluste bis auf vier Dezimalstellen zu teilen.

(4) Der vom Verteilungssenat erstellte vorläufige Verteilungsplan ist von der Bundesverteilungskommission als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Die Verordnung hat die maßgebenden Summen und die Verteilungsquote anzuführen.

§ 22. Auf Grund des vorläufigen Verteilungsplanes hat der Feststellungssenat, der über den festgestellten Verlust entschieden hat, gemäß der vorläufigen Verteilungsquote die vorläufige Entschädigung für den festgestellten Verlust festzusetzen, jedoch nicht auf Leistung zu erkennen.

§ 23. Nach Maßgabe der zugeflossenen Mittel hat die Finanzlandesdirektion 70 v. H. der vorläufigen, bei Anrechnung gemäß § 26 oder Abzug gemäß § 28 Abs. 4 verbleibenden, laut § 25 festgesetzten Entschädigung in zwei jährlichen Teilbeträgen flüssigzumachen.

§ 24. (1) Sobald die von der Volksrepublik Rumänien zufließenden Mittel der Republik Österreich zur Gänze zur Verfügung stehen, hat der Verteilungssenat der Bundesverteilungskommission den endgültigen Verteilungsplan zu erstellen.

(2) Für den endgültigen Verteilungsplan ist von dem der Republik Österreich zugekommenen reinen Schillinggegenwert für die im § 1 genannte Pauschalsumme von US-Dollar 1,355.000— auszugehen.

(3) Nach Ausscheidung der gemäß § 16 festgestellten Verluste und der darauf entfallenden Entschädigungsbeträge ist zur Ermittlung der endgültigen Verteilungsquote der verbleibende Schillinggegenwert durch die Summe der sonstigen festgestellten Verluste bis auf vier Dezimalstellen zu teilen.

(4) Der vom Verteilungssenat erstellte endgültige Verteilungsplan ist von der Bundesverteilungskommission als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Die Verordnung hat die maßgebenden Summen und die endgültige Verteilungsquote anzuführen.

§ 25. (1) Auf Grund des endgültigen Verteilungsplanes hat der Feststellungssenat, der die vorläufige Entschädigung bestimmt hat, gemäß der endgültigen Verteilungsquote die endgültige Entschädigung für den festgestellten Verlust festzusetzen und die abschließende Leistung zuzuerkennen.

(2) Die Leistungsfrist beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung an die Finanzlandesdirektion.

§ 26. Sind Leistungen auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 177, über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen (UVEG.) für dieselben Sachen erbracht worden, für deren Verlust eine vorläufige Entschädigung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuerkannt wird, so sind diese Leistungen auf Grund des UVEG. bei der Zuerkennung der vorläufigen Entschädigung anzurechnen. Wird die vorläufige Entschädigung zuerkannt, bevor Leistungen auf Grund des UVEG. für dieselben Sachen erbracht wurden, so stehen die Leistungen auf Grund des UVEG. nur insoweit zu, als sie die vorläufige Entschädigung übersteigen.

§ 27. Mittel laut § 1, die

- a) auf Grund einer Anrechnung gemäß § 26,
- b) durch Abzug von Übersetzungskosten,
- c) infolge Verzichts nach Inkrafttreten des endgültigen Verteilungsplanes,
- d) infolge des Todes des Entschädigungswerbers aus Mangel an einem Anspruchsberechtigten nach Inkrafttreten des endgültigen Verteilungsplanes

nicht zur Leistung kommen, werden vorläufig nicht verteilt.

IV. Weitere Bestimmungen.

§ 28. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Im Falle der Gewährung einer Entschädigung an Rechtsnachfolger von Todes wegen bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der im Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen und mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens entstehenden Abgaben mit der Maßgabe unberührt, daß alle für die Verjährung der Erbschaftssteuer jeweils maßgebenden Fristen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen beginnen.

(3) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Gerichts-, Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(4) Kosten für Übersetzungen, die dem Bund im einzelnen Falle erwachsen, sind, soweit sie im Interesse des Entschädigungswerbers liegen, bereits bei der Zuerkennung der vorläufigen Entschädigung jeweils in Abzug zu bringen. Dieser Abzug darf im Einzelfall 3 v. H. der vorläufigen Entschädigung nicht übersteigen.

§ 29. Dieses Bundesgesetz tritt am ersten Tag jenes Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in welchem der Vertrag in Kraft getreten ist. Tritt

der Vertrag am ersten Tag eines Monats in Kraft, so tritt auch dieses Bundesgesetz mit diesem Tag in Kraft.

§ 30. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 17 ist das Bundesministerium für Finanzen und, soweit er sich auf

Richter bezieht, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 28 ist das Bundesministerium für Finanzen, soweit es sich um die Befreiung von Verwaltungsabgaben handelt, das Bundeskanzleramt, und soweit es sich um die Befreiung von Gerichtsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

Anlage zu § 16 des Verteilungsgesetzes Rumänien.

1. 4½%ige äußere amortisable Goldanleihe von 1913

Gold-Lei 250.000.000.— = Frs 250.000.000.— = Mark 202.500.000.— = £ 9.900.000.—

in Stücken zu Gold-Lei	500.—,	1.000.—,	2.500.— =
Frs	500.—,	1.000.—,	2.500.— =
Mark	405.—,	810.—,	2.025.— =
£	19:16.—,	39:12.—,	99:—:—
Gold-Lei	500.— =		
Frs	500.— =		
Mark	405.— =		
£	19:16.—		
= S	3.037.—		

2. 4%ige amortisable Konsolidationsrente von 1922

£ 35.000.000.— = \$ 175.000.000.—

in Stücken zu £	10:—:—,	20:—:—,	50:—:—,	100:—:—,	500:—:—,
	1.000:—:—,				
\$	50.—,	500.—,	1.000.—,		
£	10:—:— =				
\$	50.—				
= S	1.300.—				

3. 4%ige amortisable Konsolidationsrente von 1922

£ 2.500.000.—

in Stücken zu £	20:—:—,	50:—:—,	100:—:—,	500:—:—,	1.000:—:—,
£	20:—:—				
= S	1.456.—				

4. 6%ige äußere amortisable Konsolidationsrente von 1925

Lire 41.145.300.—

in Stücken zu Lire	100.—,	500.—,	1.000.—,	5.000.—,	10.000.—,
	50.000.—,	100.000.—			
Lire	100.—				
= S	83.—				

5. Erdölrente vom Jahre 1926

£ 10.000.000.—

in Stücken zu £	50:—:—,	100:—:—
£	50:—:—	
= S	3.640.—	

6. 5%ige Rente zur Ablösung der Privateisenbahnen von 1926

(5 Tranchen)

- a) 5%ige amortisable Anleihe für den Rückkauf der Privateisenbahnen in Siebenbürgen von 1926
£ 680.315:—:—
- b) 5%ige amortisable Rente für den Rückkauf der der Gesellschaft „MARAMURESEANA“
gehörenden Privateisenbahn von 1926
£ 8.630:—:—
- c) 5%ige amortisable Anleihe vom Jahre 1926 für den Rückkauf der Szamosthaler Eisenbahn
£ 142.740:—:—
- d) 5%ige amortisable Rente vom Jahre 1926 zur Einlösung der auf rumänischem Territorium
befindlichen Eisenbahnlinien (252 km) der seinerzeitigen Vereinigten Arader und Csanader
Eisenbahn AG.
£ 111.890:—:—
- e) 5%ige amortisable Rente vom Jahre 1926 zur Einlösung der auf rumänischem Gebiet be-
findlichen Eisenbahnlinien der Lemberg—Czernowitz—Jassy-Eisenbahngesellschaft
£ 229.525:—:—
in Stücken zu £ 5:—:—, 10:—:—, 20:—:—, 50:—:—, 100:—:—
 £ 5:—:—
 = S 364.—

7. 4%ige unifizierte Anleihe laut Pariser Accord vom Jahre 1928

Gold-Frs 433,000.000.—

in Stücken zu Gold-Frs	500.—,	1.000.—,	2.500.—,	5.000.—
Gold-Frs	500.—			
= S	3.037.—			

8. 5%ige unifizierte Anleihe laut Pariser Accord vom Jahre 1928

Gold-Frs 87,000.000.—

in Stücken zu Gold-Frs	500.—,	1.000.—,	2.500.—,	5.000.—
Gold-Frs	500.—			
= S	3.037.—			

9. 4%ige unifizierte Anleihe laut Berliner Accord vom Jahre 1928

Gold-Lei 425,000.000.— = Mark 344,250.000.—

in Stücken zu Gold-Lei	500.—,	1.000.—,	2.500.—,	5.000.—
Mark	405.—,	810.—,	2.025.—,	4.050.—
Gold-Lei	500.— =			
Mark	405.—			
= S	3.037.—			

10. Deutschland Tranche der 4%igen Rente vom Jahre 1889 laut Berliner Accord vom Jahre 1928

Gold-Lei 21,000.000.— = Mark 17,010.000.—

in Stücken zu Gold-Lei	500.—,	1.000.—,	2.500.—,	5.000.— =
Mark	405.—,	810.—,	2.025.—,	4.050.—
Gold-Lei	500.— =			
Mark	405.—			
= S	3.037.—			

11. Deutschland Tranche der 5%igen Rente vom Jahre 1903 laut Berliner Accord vom Jahre 1928

Gold-Lei	57,000.000.—	=	Mark	46,170.000.—	
in Stücken zu	Gold-Lei	500.—,	1.000.—,	2.500.—,	5.000.— =
	Mark	405.—,	810.—,	2.025.—,	4.050.—
	Gold-Lei	500.— =			
	Mark	405.—			
	= S		3.037.—		

12. Deutschland Tranche der 4½%igen Anleihe vom Jahre 1913 laut Berliner Accord vom Jahre 1928

Gold-Lei	133,500.000.—	=	Mark	108,135.000.—	
in Stücken zu	Gold-Lei	500.—,	1.000.—,	2.500.—,	5.000.— =
	Mark	405.—,	810.—,	2.025.—,	4.050.—
	Gold-Lei	500.— =			
	Mark	405.—			
	= S		3.037.—		

13. 7%ige äußere garantierte amortisable Goldanleihe von 1929 des Königlich rumänischen Monopol-Instituts (Stabilisierungsanleihe)

(in drei Tranchen)

a) Amerikanische Tranche: \$ 69,000.000.—

in Stücken zu	\$	100.—,	500.—,	1.000.—
	\$	100.—		
	= S		2.600.—	

b) Französische Tranche: FFr. 561,638.000.—

in Stücken zu	FFr.	2.552·90
	= S	2.553.—

c) Englische Tranche: £ 2,000.000:—:—

in Stücken zu	£	100:—:—,	500:—:—,	1.000:—:—
	£	100:—:—		
	= S		7.280.—	

14. 7½%ige 40jährige staatlich garantierte Anleihe der Autonomen Monopolkassa des Königreiches Rumänien vom Jahre 1931

FFr.	1.325,000.000.—	=	£	10,635.885:8:4	=	\$	51,754.500.—	=
Mark	217,644.500.—	=	holl. fl.	129,134.500.—	=			
sfrs	268,882.250.—	=	schwed. Kronen	193,622.250.—	=			
Belgas	372,120.000.—	=	Schilling	368,880.000.—	=			
Kč	1.751,822.250.—	=	Gold-Lei	8.678,564.500.—				
in Stücken zu	FFr.	1.000.— =						
	£	8:0:6 =						
	\$	39·06 =						
	Mark	164·26 =						
	holl. fl.	97·46 =						
	sfrs	202·93 =						
	schwed.Kr.	146·13 =						
	Belgas	281·60 =						
	ö. S	278·40 =						
	Kč	1.322·13 =						
	Gold-Lei	6.549·86						
	= S		1.000.—					

15. 4½%ige Konsolidationsrente vom Jahre 1934

(Funding — Obligationen)

FFr. 134,351.100.— = Lei 880,000.000.—

in Stücken zu FFr.	100.—,	200.—,	1.000.—,	1.200.—,	8.000.— =
Lei	655.—,	1.310.—,	6.550.—,	7.860.—,	52.400.—
FFr.	100.— =				
Lei	655.—				
= S	100.—				

16. 4½%ige Konsolidationsrente der Autonomen Monopolkassa vom Jahre 1934 (Funding — Obligationen)

FFr. 64,277.465.— = Lei 421,015.000.— = £ 803.460:—:—

in Stücken zu FFr.	250.—,	500.—,	1.000.— =
Lei	1.637·50,	3.275.—,	6.550.— =
£	3:2:6,	6:5:—,	12:10:—
FFr.	250.— =		
Lei	1.637·50 =		
£	3:2:6		
= S	250.—		

17. Schuldtitel, für deren Bedienung durch die Caisse Commune quotenmäßige rumänische Beiträge vorgesehen sind:**a) 4%ige Österreichische Goldrente**

in Stücken zu fl.	200.—,	1.000.—,	10.000.—
fl.	200.—		
= S	6·41		

b) 4½%ige Österreichische steuerfreie, amortisable Staatsschatzanweisungen vom Jahre 1914

in Stücken zu K	200.—,	500.—,	1.000.—,	2.000.—,	5.000.—,
	10.000.—,	20.000.—			
K	200.—				
= S	3·35				

c) 4%ige Ungarische Goldrente

in Stücken zu fl.	100.—,	500.—,	1.000.—,	10.000.—
fl.	100.—			
= S	28·74			

d) 4½%ige Ungarische Rente vom Jahre 1913

in Stücken zu K	480.—,	2.400.—,	4.800.—,	9.600.—
K	480.—			
= S	59·87			

e) 4½%ige Ungarische amortisable Rente vom Jahre 1914

in Stücken zu K	480.—,	2.400.—,	4.800.—,	9.600.—
K	480.—			
= S	57·18			

f) 3%ige Prioritäts-Obligationen der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft (STEG)

Altes Netz und Ergänzungsnetz	
in Stücken zu Frs	500.—
Frs	500.—
= S	24·95

g) 4%ige Ungarische Rente vom Jahre 1910

in Stücken zu K	480.—,	2.400.—,	4.800.—,	9.600.—
K	480.—			
= S	58·63			

h) 3%ige Ungarische Eiserne Thor-Anleihe in Gold

in Stücken zu K	480.—,	2.400.—,	12.000.—
K	480.—		
= S	47·54		

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil.

Durch den Waffenstillstandsvertrag vom 14. September 1944 (Stichtag 12. September 1944) kam es in Rumänien zur Beschlagnahme der deutschen Vermögenswerte und unter Berufung auf die Potsdamer Beschlüsse vorerst durch rumänische Gesetze (beginnend mit Gesetz Nr. 173 vom 18. Juli 1945) zu der Inanspruchnahme der deutschen Vermögenswerte zugunsten der UdSSR, was durch Artikel 26 des rumänischen Friedensvertrages vom 10. Februar 1947 bekräftigt wurde. Durch die faktisch mit dem Waffenstillstand einsetzende Überlassung der deutschen Vermögenswerte an die UdSSR auf Grund von Verfügungen der Alliierten Kontrollkommission im Wege der rumänischen Verwaltungs- und Überwachungsstelle für Feindeigentum (CASBI) sind auch zahlreiche österreichische Vermögenswerte betroffen worden, da sie vorerst von den deutschen Vermögenswerten nicht unterschieden wurden. Soweit die österreichischen Vermögenswerte von der UdSSR nicht in Anspruch genommen worden waren oder es zu einer Ausscheidung aus den deutschen Vermögenswerten kam, fielen sie zum maßgebenden Teil unter die rumänische Verstaatlichung. Diese betraf Industrie-, Bank-, Versicherungs- und Transportunternehmungen auf Grund des Gesetzes Nr. 119 vom 11. Juni 1948 und insbesondere bestimmte Liegenschaften auf Grund der Verordnung Nr. 92 vom 20. April 1950 mit Wirkung ex lege. Abgesehen von gewissen Lockerungen (zum Beispiel für Übersiedlungseffekten) blieb österreichischen Eigentümern die Verfügungsgewalt über ihr in Rumänien verbliebenes Vermögen entzogen.

Auf Grund des am 3. Juli 1963 in Bukarest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Rumänien zur Regelung offener finanzieller Fragen (Vertrag) leistet nunmehr die Volksrepublik Rumänien eine Pauschalsumme von 1'355 Millionen US-Dollar als Globalentschädigung für österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die bis zum Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages von rumänischen Maßnahmen der Nationalisierung, staatlichen Verwaltungs- oder anderen gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen in Verbindung

mit den strukturellen Wandlungen der rumänischen Wirtschaft betroffen wurden, wenn diese Vermögensschaften, Rechte und Interessen dem österreichischen Staat oder physischen oder juristischen Personen, die die österreichische Staatsangehörigkeit sowohl am Tage der betreffenden Maßnahme besaßen als auch am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages besitzen, gehörten. Gleichzeitig werden durch die Bezahlung der Pauschalsumme Forderungen aus außerhalb des rumänischen Staatsgebietes zahlbaren Wertpapieren der äußeren öffentlichen Schuld Rumäniens einschließlich der von rumänischen öffentlichen Körperschaften ausgegebenen Teilschuldverschreibungen geregelt. Die Globalentschädigung bezieht sich demnach auf die Verluste der unmittelbar österreichische Vermögenswerte erfassenden Enteignungsmaßnahmen zugunsten der Volksrepublik Rumänien bezüglich industrieller oder gewerblicher Unternehmen oder Betriebe (oder die Beteiligung an solchen) und bezüglich bestimmter städtischer Liegenschaften (durch die Verordnung Nr. 92 wurden nicht alle Liegenschaften erfasst, sodaß es noch freie Liegenschaften gibt) sowie auf die Ansprüche aus mangels Bedienung noch offener, im Ausland zahlbarer rumänischer öffentlicher Anleihen. Eine größere Anzahl von Vermögenswerten oder Vermögensarten unterliegen daher nicht der Entschädigung. Durch einen Briefwechsel zum Vertrag ist klargestellt, daß die durch Verfügung der Alliierten Kontrollkommission von der UdSSR übernommenen Vermögenswerte nicht unter die Entschädigung fallen. Da Liegenschaften auf dem Lande gemäß Artikel 18 der seit 1923 geltenden rumänischen Verfassung nicht im Eigentum von Ausländern stehen konnten — weshalb die rumänische Agrarreform vom Jahre 1945 für österreichische Personen keine besondere Rolle spielt — fällt auch land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Grundvermögen auf dem Lande nicht unter die Globalentschädigung, soweit nicht in besonders gelagerten Einzelfällen im Zuge der Verhandlungen Ansprüche aus dem Verlust derartigen Vermögens von der Volksrepublik Rumänien anerkannt wurden. Der Vertrag erfaßt Verluste, die sich aus einer unmittelbar der Sozialisierung dienenden behördlichen Maßnahme ergeben, wobei Verluste

aus individuellen behördlichen Maßnahmen vor der Sozialisierung nicht ausgeschlossen sind. Sonstige nicht unmittelbar der Sozialisierung dienende Maßnahmen (wie etwa der bei Nichtanmeldung eintretende gesetzliche Verfall von Depots bei Geldinstituten oder Speditionen oder Vermögensnachteile infolge der rumänischen Währungsreform) fallen nicht unter die Globalentschädigung. Schließlich betrifft die Entschädigung auch nicht Vermögenswerte, die nach dem Ergebnis der Verhandlungen formell der freien Verfügung — wenn auch nicht ohne weiteres der Realisierung — unterliegen. Es handelt sich hiebei um die im § 3 Abs. 2 angeführten Ansprüche.

Die auf Grund des Vertrages von der Volksrepublik Rumänien zu erbringenden Zahlungen stellen Leistungen auf der Ebene des Völkerrechts dar. Für die Weitergabe der völkerrechtlich unmittelbar der Republik Österreich zukommenden Globalsumme ist eine innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung erforderlich, die dem einzelnen Betroffenen einen individuellen Entschädigungsanspruch einzuräumen hat und die Regeln für die Verteilung der Globalentschädigung aufstellen muß. Für diese Regelung ist der vorliegende Entwurf bestimmt. Die Kompetenz zur Erlassung eines Bundesgesetzes ist aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 B.-VG. abzuleiten.

Der Entwurf hat, nachdem Artikel 3 des Vertrages die Verteilung der Mittel der Republik Österreich überläßt, festgelegt, daß die Mittel zur Gänze entsprechend der Widmung des Vertrages und nur gemäß den Entschädigungstatbeständen des Vertrages verwendet werden. Eine Regelung durch Zuwendung zusätzlicher Bundesmittel für eine Berücksichtigung der insbesondere durch die Übernahme ihrer Vermögenswerte durch die UdSSR betroffenen, laut Vertrag nicht entschädigten Eigentümer kann im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage des Bundes nicht in Betracht gezogen werden. Der Entwurf ist daher auch darauf abgestellt, daß nur nach Maßgabe der zufließenden Mittel geleistet wird. Da nur die Globalentschädigung in dem in Ratenzahlungen zufließenden Schillinggegenwert zur Verfügung stehen wird, kann nur eine quotenmäßige Verteilung aus der Gegenüberstellung der Verluste der Einzelfälle zum Gegenwert der Pauschalsumme in Betracht kommen.

Der Entwurf stellt im I. Abschnitt „Anspruch“ entsprechend der bereits dargestellten im Artikel 1 des Vertrages getroffenen Regelung die im § 2 Abs. 1 lit. a und lit. b des Entwurfes umschriebenen Entschädigungstatbestände auf. Dann folgt die Festlegung des begünstigten Personenkreises. Der Vertrag beschränkt sich hiebei nicht bloß auf den Personenkreis der mit 27. April 1945 als österreichische Personen anzusehenden physischen und juristischen Personen. Mit Ausnahme der nach dem Ergebnis der Verhandlungen nicht berücksichtigten Doppelstaatsbürger ist jede Per-

son, die zum Zeitpunkt der rumänischen Maßnahme und zur Zeit der Unterzeichnung des Vertrages am 3. Juli 1963 nach dem Kriterium der österreichischen Staatsbürgerschaft oder bei juristischen Personen nach dem Sitz im Gebiet der Republik Österreich als österreichische Person angesehen werden kann, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen begünstigt. Mit Rücksicht auf die oft späte Verstaatlichung sind auch im Einzelfall Personen in die Regelung einbezogen, die bis dahin österreichische Staatsbürger geworden sind.

Der Entwurf bringt in seinem II. Abschnitt „Ermittlung des Verlustes“ die Regeln für die Feststellung des Vermögensverlustes des einzelnen Entschädigungswerbers. Der zum Zeitpunkt des Verlustes zu bestimmende Entschädigungswert stellt eine Grundlage für die Abgeltung nach den Möglichkeiten des Vertrages dar. Er richtet sich nicht nach dem gemeinen Wert des ABGB. und kann daher niemals dem Verkehrswert vor der Zeit der rumänischen Maßnahme entsprechen. Der Entwurf räumt ein, daß unbeschadet des Grundsatzes, daß der zum Zeitpunkt der Maßnahme entstandene Verlust festzustellen ist, zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten tunlichst greifbare und aus verschiedener Zeit stammende Bewertungsunterlagen heranzuziehen sind. Da sich laut Vertrag die Volksrepublik Rumänien verpflichtet hat, die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erschien es zweckmäßig, für die in Rumänien betroffenen Vermögenswerte auch rumänische Bewertungsunterlagen heranzuziehen, zumal diese Unterlagen auch bei den Vermögensverhandlungen zur Errechnung der Globalentschädigung herangezogen wurden. Soweit nach Art des Vermögenswertes Beweisschwierigkeiten entstehen können, wird vom Entwurf auf die Regeln der Bewertung nach einschlägigen österreichischen Vorschriften verwiesen.

Der Vermögensverlust bezieht sich nur auf positive Schäden, sodaß der entgangene Gewinn ausdrücklich von der Regelung auszunehmen war. Auch beim positiven Schaden sind Ansprüche auf Zinsen oder Verdienstentgang ausgeschlossen, da eine Abgeltung hiefür in der globalen Entschädigungssumme nicht enthalten ist.

Mangels einer bisherigen gesetzlichen Erfassung war die Summe der österreichischen Vermögensverluste in Rumänien, wenn sie auch an Hand der faktischen, seit Jahren laufenden Anmeldungen beim Bundesministerium für Finanzen praktisch zur Gänze bekannt wurde, in diesem Umfang den Vermögensverhandlungen zugrundegelegt worden. Die von der Volksrepublik Rumänien zu zahlende Globalentschädigung muß aber rechtlich für alle auf Grund einer streng formellen Erfassung allenfalls noch bekanntwerdenden Begünstigten zur Verfügung stehen. Dafür ist in den

Verhandlungen bei der Globalsumme eine gewisse Erhöhung erreicht worden. Die Verteilung kann daher nach Feststellung der einzelnen Verluste auch aus diesem Grund nur nach dem Verhältnis der Summe der Verluste zu der festen Pauschal-summe als verhältnismäßige Entschädigung erfolgen.

Der III. Abschnitt „Regelung der Verteilung“. Für die Verteilung der zufließenden Mittel ist die bereits durch das Verteilungsgesetz Bulgarien errichtete Bundesverteilungskommission berufen, wofür die entsprechenden Bestimmungen des erwähnten Verteilungsgesetzes Bulgariens ausdrücklich zum Inhalt dieses Entwurfes gemacht werden.

Zur endgültigen Erfassung der Betroffenen sieht der Entwurf einen Aufruf mit sechsmonatiger Anmeldefrist vor. Die Anmeldungen werden bei der nach den Bestimmungen des § 18 des Anmeldegesetzes, BGBl. Nr. 12/1962, bereits für das Vertreibungsgebiet Rumänien zuständigen Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz einzureichen sein. Die Finanzlandesdirektion wird zu der einzelnen Anmeldung einen Vorschlag zwecks Stellung eines einvernehmlichen Antrages an die Bundesverteilungskommission zu machen haben. Kommt es zu einem einvernehmlichen Antrag, wird dieser der Bundesverteilungskommission vorgelegt. Kommt es nicht zu einem einvernehmlichen Antrag, muß der Anmelder die Entscheidung der Bundesverteilungskommission ausdrücklich verlangen. Auf Grund der durch Entscheidung der Bundesverteilungskommission festgestellten Verluste setzt die Bundesverteilungskommission durch einen Verteilungssenat im Wege der Gegenüberstellung der Summe der Verluste und der vorläufig anzunehmenden Entschädigungssumme eine vorläufige Verteilungsquote fest. Auf Grund dieser Quote wird vom Feststellungssenat die vorläufige Entschädigung festgesetzt. Diese Entscheidung stellt noch keinen Leistungszuspruch dar, weil gemäß dem Entwurf nur nach Maßgabe der zufließenden Mittel Leistungen erbracht werden sollen und erst nach Ablauf von drei Jahren alle Mittel zur Verfügung stehen. Da die globale Entschädigungssumme grundsätzlich zur Gänze für die Regelung der Entschädigung verwendet werden soll, kann die endgültige Entschädigung beziehungsweise Leistung erst nach Vorliegen des Schillinggegenwertes ermittelt werden, der sich zuletzt auf Grund der Kursdifferenzen des Verrechnungsdollars zum Zufließen und nach Abzug der Bankspesen ergeben wird. Es besteht auf Grund der Entscheidung über die ohne Leistungsbefehl festgesetzte vorläufige Entschädigung für die Finanzlandesdirektion gemäß Entwurf die Verpflichtung, in zwei Jahren zwei nicht notwendigerweise gleiche jährliche Teilbeträge — jedenfalls aber insgesamt 70 v. H. der vorläufigen reinen Entschädigung — nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel

flüssigzumachen. Es ist zwingend vorgeschrieben, daß erst dann, wenn sämtliche Mittel zur Verfügung stehen, der Verteilungssenat nunmehr die endgültige Verteilungsquote durch Gegenüberstellung des Schillinggegenwertes der Entschädigungssumme und der Verluste und danach der Feststellungssenat die endgültige Entschädigung festsetzt und die ausstehende Leistung zuspricht. Erst durch diesen Leistungsbescheid, der den Zugang sämtlicher Mittel zur Voraussetzung hat, wird die endgültige Auszahlung veranlaßt, nachdem die Finanzlandesdirektion entsprechend den zugeflossenen Mitteln schon vorher verpflichtet war, die vorgesehenen Teilleistungen zu erbringen.

Soweit Mittel durch Anrechnung einer Entschädigung nach den Bestimmungen des UVEG oder durch Abzug von Übersetzungskosten oder aus bei den Entschädigungswerbern liegenden Gründen nicht zur Leistung kommen, sind sie von einer Nachtragsverteilung ausgenommen. Die Republik Österreich wird zu prüfen haben, inwieweit solche Mittel einem besonderen, im Zusammenhang stehenden Verwendungszweck zuzuführen sind.

Der IV. Abschnitt des Entwurfes enthält die im Besonderen Teil zu erörternden abschließenden Bestimmungen.

Die konkreten Kosten, die sich aus der Durchführung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergeben und im wesentlichen aus der Tätigkeit der Bundesverteilungskommission erwachsen, betragen für die gesamte voraussichtlich in vier Jahren erfolgende Abwicklung S 500.000.—. Diese Kosten werden — wozu auch auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen werden kann — vom Bund ohne Schmälerung der globalen Entschädigungssumme gesondert getragen.

II. Besonderer Teil.

Zu § 1:

Nach dem Vertrag hat die Volksrepublik Rumänien an die Republik Österreich den Betrag von US-Dollar 1,355.000.— zu bezahlen. Die Bestimmung, daß der Betrag gemäß dem Entwurf zu verwenden ist, erscheint erforderlich, weil die auf Grund des Artikels 3 des völkerrechtlichen Vertrages ausschließlich von der Republik Österreich zu verteilenden Mittel erst einer innerstaatlichen Entschädigungsregelung zuzuführen sind.

Die Globalsumme dient zur Gänze für die Gewährung der innerstaatlichen Entschädigung jener Vermögensverluste, die von der Volksrepublik Rumänien laut Vertrag völkerrechtlich entschädigt werden. Da die Bezahlung der Globalsumme durch die Volksrepublik Rumänien gemäß Artikel 7 des Vertrages in Raten erfolgt, ist vorgesehen, daß die Entschädigung nur nach Maßgabe der der Republik Österreich zufließenden Mittel zu leisten ist.

Der für die Durchführung des Gesetzes erforderliche Personal- und Sachaufwand (insbesondere für die Bundesverteilungskommission) wird vom Bund gesondert getragen. Dieser Umstand bedarf keiner Erwähnung im Gesetz, da sich diese Regelung bereits aus § 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 ergibt.

Zu § 2:

Zu Abs. 1: Dieser legt den innerstaatlichen Entschädigungsanspruch fest und übernimmt die Entschädigungstatbestände des Vertrages. Die Tatbestände sind der Durchführung des Vertrages entsprechend wie in den korrespondierenden Bestimmungen des Artikels 1 lit. a und lit. b des Vertrages umschrieben.

Zu Abs. 2: Der erst durch den Entwurf geschaffene Entschädigungsanspruch war hinsichtlich seiner Entstehung zeitlich festzulegen. Hierbei wurde auch die Vererblichkeit des Anspruches nach seiner Entstehung festgelegt. Eine Verfügung über den Anspruch war im Interesse der Begünstigten oder der etwaigen durch eine Verfügung der Begünstigten in Betracht kommenden Personen erst zuzulassen, sobald die dem Anspruch zugrunde liegende Entschädigung durch das Inkrafttreten des vorläufigen Verteilungsplanes rechnerisch bestimmbar wird.

Zu § 3:

Zu Abs. 1: Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wurde, sind gewisse an sich entschädigungsfähige Vermögenswerte nicht Gegenstand der Globalentschädigung. Es sind dies die von der UdSSR auf Grund der Verfügungen der Alliierten Kontrollkommission übernommenen Vermögenswerte und das auf Grund der rumänischen Vorschriften in Betracht kommende land- und forstwirtschaftliche Vermögen und Grundvermögen auf dem Lande, das nicht im Eigentum von Ausländern stehen konnte, soweit nicht Ansprüche in besonders gelagerten Einzelfällen anerkannt wurden. Die Bestimmung sieht daher für solche Vermögenswerte einen Ausschluß von der Entschädigung vor, da sie auch nicht unter die Globalentschädigung des Vertrages fallen.

Zu Abs. 2: Weiters sind gewisse, ebenfalls im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen bereits bezeichnete vermögensrechtliche Ansprüche in der Globalentschädigung nicht berücksichtigt, sodaß sie vom Entschädigungstatbestand ebenfalls auszunehmen waren. Diese Ansprüche sind taxativ aufgezählt.

Zu § 4:

Zu Abs. 1: Im § 2 wird entsprechend den Vertragsbestimmungen ausgesprochen, daß die Entschädigung österreichischen physischen und juristischen Personen zu gewähren ist. Nach den

allgemein anerkannten vom Vertrag übernommenen völkerrechtlichen Grundsätzen ist die Voraussetzung für die Leistung einer Entschädigung für Angehörige eines Staates, welche Verluste durch Maßnahmen des die Entschädigung leistenden Staates erlitten haben, daß der Geschädigte sowohl zum Zeitpunkt der Maßnahme, die sein Vermögen betraf, als auch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Staatsangehörigkeit des betreffenden fremden Staates besaß. Es wird daher zunächst im Abs. 1 dieser Bestimmung die österreichische physische Person nach dem Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zu diesen Stichtagen definiert.

Zu Abs. 2: Nach Art. 1 letzter Absatz des Vertrages gelten die Bestimmungen über die Entschädigung auch für Rechtsnachfolger von Todes wegen der im Art. 1 angeführten Personen, sofern diese Rechtsnachfolger im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen. Die vorliegende Bestimmung sieht dementsprechend vor, daß im Falle des Ablebens einer Person vor dem Tag der Vertragsunterzeichnung, die zum Zeitpunkt der Maßnahme die österreichische Staatsbürgerschaft besaß und diese bis zu ihrem Tode beibehielt — da ja nur solche Personen bei Unterzeichnung des Vertrages von der Republik Österreich zweifelsfrei vertreten werden konnten — die Entschädigung den Rechtsnachfolgern von Todes wegen nach dem Verhältnis ihrer Anteile in der Rechtsnachfolge (so zum Beispiel auch einem Legatar nach dem Umfang seines Anspruches) zu gewähren ist, wenn diese am Tage der Vertragsunterzeichnung die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben oder als juristische Personen ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich hatten. Die Rechtsnachfolger von Todes wegen brauchen sohin in ihrer Person nur die zweite Stichtagsvoraussetzung, nämlich die Staatsangehörigkeit am Tage der Vertragsunterzeichnung, zu erfüllen. Wenn auch der Entschädigungsanspruch erst mit dem 3. Juli 1963 entstanden ist und sohin von vornherein Erben des vorher verstorbenen Geschädigten zusteht, so soll er dennoch als Gegenstand des Nachlasses behandelt werden, sodaß auch Erbschaftssteuerpflicht (§ 28 Abs. 2) besteht.

Zu § 5:

Zu Abs. 1: Nach den gleichen Grundsätzen wie zu § 4 dargelegt, wird in dieser Bestimmung die österreichische juristische Person definiert, wobei an Stelle des Kriteriums der Staatsbürgerschaft der Sitz innerhalb des Gebietes der Republik Österreich tritt.

Zu Abs. 2: Da die Möglichkeit besteht, daß eine österreichische juristische Person wohl zum Zeitpunkt der Maßnahme noch bestand, aber vor dem 3. Juli 1963 aufgelöst wurde, soll diese

Bestimmung dafür Vorsorge treffen, daß die früheren Gesellschafter oder sonst an der juristischen Person Berechtigten aus der für die juristische Person vorgesehenen Entschädigung einen ihren Rechten an dieser juristischen Person entsprechenden Anteil erhalten. Um aber zu verhindern, daß dadurch Personen eine Leistung aus der Entschädigung zukommt, die zur Gänze außerhalb des Kreises der sonstigen Entschädigungsberechtigten fallen, muß auch hier die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft (bei physischen Personen) oder des Sitzes in Österreich (bei juristischen Personen) bei Vertragsunterzeichnung gefordert werden.

Zu § 6:

In dieser Bestimmung wird wieder unter Heranziehung der zu § 4 erläuterten Prinzipien festgestellt, wem Entschädigung zu gewähren ist, wenn sich ein Verlust im Vermögen einer Personengesellschaft ereignet hat. Die Stichtagsvoraussetzungen werden hier für die Gesellschafter gefordert.

Die Umschreibung der Berechtigung bei Auflösung der Gesellschaft entspricht der Bestimmung des § 5 Abs. 2 über die Gewährung einer Entschädigung an die Berechtigten einer aufgelösten juristischen Person.

Zu § 7:

Die Volksrepublik Rumänien leistet nach dem Ergebnis der Verhandlungen die Entschädigung für die Vermögensverluste von Personen, die zu den genannten Stichtagen die österreichische Staatsbürgerschaft und nicht auch die rumänische Staatsangehörigkeit besaßen. Doppelstaatsbürger können daher bei der Verteilung der Entschädigungssumme durch die Republik Österreich keine Berücksichtigung finden und mußten aus dem Kreise der Entschädigungsberechtigten ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zu § 8:

Wie bereits erwähnt, ist eine der Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung nach diesem Entwurf, daß der Geschädigte zum Zeitpunkt der rumänischen Maßnahme, die sein Vermögen betroffen hat, österreichischer Staatsbürger war oder als juristische Person seinen Sitz im Gebiet der Republik Österreich hatte.

Mit Rücksicht auf die zeitlich verschiedenen in Frage kommenden Maßnahmen waren verschiedene Stichtage ausdrücklich festzusetzen.

Für die Verluste an Liegenschaften war vom Tag der Erlassung der Verordnung Nr. 92 vom 15. April 1950 auszugehen, da diese Verordnung die Verstaatlichung bestimmter städtischer Liegenschaften ex lege anordnete. Da Inanspruchnahmen von Liegenschaften durch konkrete Beschlüsse

der zuständigen rumänischen Behörde auf Grund des Dekretes Nr. 111 vom 27. Juli 1951 erfolgten, war als Zeitpunkt der Maßnahme auch der diesbezügliche Zeitpunkt solcher Beschlüsse im Einzelfall zu berücksichtigen.

Bei der Verstaatlichung von Unternehmen beziehungsweise Betrieben war von dem maßgeblichen Verstaatlichungsgesetz Nr. 119 vom 11. Juni 1948 auszugehen.

Soweit es sich nicht um Ansprüche aus zu entschädigenden Obligationen handelt, war für alle etwaigen unter den Vertrag fallenden sonstigen Ansprüche der Tag der Unterzeichnung des Vertrages, der auch im Artikel 1 des Vertrages genannt wird, heranzuziehen.

Für die Ansprüche aus Obligationen der äußeren rumänischen öffentlichen Anleihen mußte das am Beginn der Erläuterungen genannte erste rumänische Gesetz herangezogen werden, das eine Inanspruchnahme österreichischer Vermögenswerte durch Erfassung des Feindeigentums beziehungsweise der deutschen Vermögenswerte vorsah. Da die Ablöse der Obligationen auf der Nichtbedienung solcher Obligationen mit Rücksicht auf die allgemeine Inanspruchnahme des sogenannten Feindeigentums aufbaut, war daher auch vom Stichtag der Erlassung dieses Gesetzes auszugehen.

Zu § 9:

Für die Feststellung der vom Vertrag erfaßten Vermögensverluste ist grundsätzlich vom Zeitpunkt der Maßnahme auszugehen. Da jedoch nach dem Ergebnis der zum Vertrag führenden Verhandlungen zugunsten der Betroffenen abweichende Grundlagen verwendet werden konnten, waren diese zum Zwecke der einheitlichen Bewertung zugrunde zu legen und als dem Grundsatz der Bewertung zum Zeitpunkt der Maßnahme entsprechend allgemein für verbindlich zu erklären.

Die Vermögensverluste beziehen sich nicht auf negativen Schaden, wie entgangenen Gewinn. Auch beim positiven Schaden sind Ansprüche auf Zinsen oder Verdienstentgang ausgeschlossen, da sie in der Globalentschädigung nicht enthalten sind.

Da in Rumänien selbständiges Eigentum an Wohnungen und Geschäftsräumen bestehen konnte und einer Inanspruchnahme ausgesetzt war, ist allgemein ausgesprochen, daß auch solche Vermögensobjekte unter den Begriff des Hausbesitzes — der mit dem Begriff bebaute Grundstücke umschrieben ist — fallen.

Zu § 10:

Zu Abs. 1 und 2: Die Bestimmung regelt die Ermittlung des Verlustes für den unter die Verstaatlichung gefallenen Hausbesitz. Als Grundlage der Bewertung sind die bei den Verhandlungen

für die Errechnung der Globalentschädigung verwendeten rumänischen Steuerwerte herangezogen worden. Von der Volksrepublik Rumänien wurden die diesbezüglichen steuerlichen Mietwerte in den im Jahre 1938 (im übrigen bis zum 15. August 1947) geltenden Lei angegeben, die einer Aufwertung bedurften; die von rumänischer Seite verwendete komplizierte Errechnung der Aufwertung entspricht der hier angewendeten Relation 100 Lei 1938 = 5'16 damalige Schilling beziehungsweise 1 Leu 1938 = 5 Groschen, multipliziert (unter Berücksichtigung einer pauschalen Abnutzung) mit 25. Daraus ergibt sich der im Entwurf wiedergegebene Schlüssel, wonach 1 Leu 1938 mit den angegebenen 1'25 Schilling umzurechnen ist.

Zu § Abs. 3: Lasten jeder Art, die auf den Grundstücken vor der Verstaatlichung gehaftet haben, waren bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag zu bringen, da die rumänische Seite, die die Verstaatlichung frei von Lasten aller Art, das heißt, mit Erlöschen der Lasten im Zeitpunkt der Maßnahme durchführte, in der Globalentschädigung keinen Abzug für etwaige Lasten vornahm.

Zu Abs. 4: Da die Regeln für den Hausbesitz nach rumänischer Auffassung auch für die zu einer Hausliegenschaft gehörigen Gärten anzuwenden sind, wurden solche in die Bestimmung einbezogen.

Zu § 11:

Die Bestimmung regelt die Ermittlung des Verlustes für die unter die Verstaatlichung gefallenen unbebauten Grundstücke. Die in der Bestimmung vorgesehene Bewertung entspricht der von der rumänischen Seite für die Globalentschädigung gedachten Aufwertung der Lei 1938. Unter Berücksichtigung der rumänischen Rechnung ist nach der im § 10 dargelegten Weise 1 Leu 1938 = 5 Groschen mit 30 multipliziert worden. Die Aufwertung ist hier gegenüber den bebauten Grundstücken höher, da eine pauschale Abnutzung nicht zu berücksichtigen ist. Bezüglich des Umstandes, daß Lasten nicht berücksichtigt werden, gilt das zu § 10 Gesagte.

Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt die Ermittlung der Verluste bei den unter die Verstaatlichung gefallenen industriellen oder gewerblichen Betrieben und Unternehmen. Die Volksrepublik Rumänien hat für solche Vermögen Bilanzen in der Regel zum 12. September 1944 und manchmal zu späteren Zeitpunkten, und zwar erst zum 31. Dezember 1947, aufgestellt. Da diese Bilanzen die einzigen Beweisunterlagen für eine einheitliche Bewertung darstellen, wurden sie für die Bewertung herangezogen. Für den gelegentlichen Fall, insbesondere bei Kleinbetrieben, daß solche Bilanzen

nicht zur Verfügung stehen, wird der von der Volksrepublik Rumänien als maßgeblich anerkannte Betrag eines Reinvermögens und in Ermangelung eines solchen Betrages die Schätzung nach der einschlägigen Vorschrift des § 24 des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vorgesehen. Soweit sich die Bewertung auf einen von der Volksrepublik Rumänien als maßgeblich anerkannten Betrag bezieht, bedeutet dies nicht, daß sie von der Anerkennung durch die Volksrepublik Rumänien abhängig gemacht wird; die Formulierung soll dartun, wie die Bewertung auf Grund der Verhandlungsprotokolle vorzunehmen ist. Die Feststellung des Verlustes auf Grund der Bilanzen entspricht der Berechnung eines Substanzwertes. Den Aktiven sind die Passiven ohne die auf der Passivseite aufscheinenden Posten des Eigenkapitals (Gesellschaftskapital, gesetzliche oder freie Rücklagen und Gewinnvortrag) gegenüberzustellen. Nach dem Ergebnis der Verhandlungen entsprechen auch die von der rumänischen Seite statt der Bilanz bekanntgegebenen Beträge einer gleichartigen Rechnung, sodaß auf sie bei Ermangelung einer Bilanz zurückgegriffen werden kann. Den nachteiligen Momenten solcher Bilanzen oder Berechnungen, die sich aus einer formellen Bewertung, aus dem Zeitpunkt und der Einseitigkeit ihrer Erstellung ergaben, wurden dadurch Rechnung getragen, daß eine aufrundende Umrechnung in Schilling vorgenommen wurde. 100 Lei im Jahre 1944 entsprechen 1'67 RM = S beziehungsweise 1 Leu = 1'67 Groschen (die vom Entwurf auf zwei Groschen aufgerundet wurden). Nach der Rechnung bei den Verhandlungen und im Hinblick auf die sich daraus ergebende Globalentschädigung wurden die zwei Groschen mit dem Multiplikator 15 aufgewertet. Für die nach der Währungsreform vom 15. August 1947 entsprechend späteren Stichtagen von Bilanzen in Betracht kommenden stabilisierten Lei wurde die damalige Relation 15 Lei = 1 Schilling beziehungsweise 1 Leu = 6'67 Groschen (die vom Entwurf auf 7 Groschen aufgerundet wurden) verwendet. Nach der den Verhandlungen entsprechenden Rechnung wurden die 7 Groschen mit dem Multiplikator 5 aufgewertet.

Zu § 13:

Hier wird die Ermittlung des Verlustes bei Beteiligungen geregelt. Für Aktiengesellschaften mußte davon ausgegangen werden, daß der Aktionär nur dann berücksichtigt werden kann, wenn er nach den rumänischen Vorschriften als Namensaktionär im Register der Aktionäre der Aktiengesellschaft eingetragen war. Für andere Fälle ist von rumänischer Seite in der Globalentschädigung eine Leistung nicht erbracht worden.

Soweit sich die Bewertung auf einen von der Volksrepublik Rumänien als maßgeblich anerkannten Betrag bezieht, bedeutet dies nicht, daß

sie von der Anerkennung durch die Volksrepublik Rumänien abhängig gemacht wird; die Formulierung soll dartun, wie die Bewertung auf Grund der Verhandlungsprotokolle vorzunehmen ist.

Zu § 14:

Soweit die Volksrepublik Rumänien im Einzelfall bereit war, unbewegliches land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Grundvermögen auf dem Lande zu entschädigen, wird für solche Vermögen von den von der Volksrepublik Rumänien im Zuge der Verhandlungen als maßgeblich bezeichneten Werten ausgegangen, da diese keine von den obigen Bewertungsregeln abweichenden Ergebnisse darstellen.

Für Vermögen größeren Umfanges ergeben sich zusammenfassende Bewertungen in den Akten der rumänischen Steuerbehörden, die es ermöglichen, die sonst komplizierte Feststellung des Verlustes zu vereinfachen und von einer Gesamtsumme in Lei auszugehen, die nach den Ergebnissen der Verhandlungen in der Relation 1 Leu 1938 = 10 Groschen umzurechnen ist.

Zu § 15:

Diese Bestimmung enthält eine Generalklausel für alle nicht in den früheren Bestimmungen genannten Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die unter die Globalentschädigung fallen; sie sind nach den Vorschriften des österreichischen Bewertungsgesetzes 1955 zu schätzen. Hier ist auch die allgemeine Umrechnung von Lei auf Schilling aufgeführt, die den nach den Stichtagen der rumänischen Währungsreformen gegebenen Relationen entsprechen.

Von der Volksrepublik Rumänien wurde gelegentlich der dem Zeitpunkt der Maßnahme entsprechende Wert bereits in den derzeit geltenden Lei ausgedrückt, sodaß eine Umrechnung auf die im Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Lei auszuschalten war.

Soweit sich die Bewertung auf einen von der Volksrepublik Rumänien als maßgeblich anerkannten Betrag bezieht, bedeutet dies nicht, daß sie von der Anerkennung durch die Volksrepublik Rumänien abhängig gemacht wird; die Formulierung soll dartun, wie die Bewertung auf Grund der Verhandlungsprotokolle vorzunehmen ist.

Zu § 16:

Die Bewertung der unter die Globalentschädigung fallenden Obligationen der äußeren rumänischen öffentlichen Anleihen wurde in einer Anlage zum Gesetz ausgeführt und nach den der Anleihe entsprechenden Währungen erstellt. Auf Grund der Verhandlungen ist das auf österreichische Entschädigungswerber entfallende Nominale mit 70% dieses Nominales in die Globalentschädigung

eingebaut. Es kann daher nur 70% des laut Anlage auf Schilling umgerechneten Nennbetrages berücksichtigt werden. Im Sinne der Vermögensverhandlungen soll aber dieser Hundertsatz einer weiteren Kürzung nicht mehr unterzogen werden, sodaß der dem Hundertsatz entsprechende Betrag von einer weiteren Quotierung in der Verteilung auszunehmen war.

Nach dem Ergebnis der Verhandlungen mit der Volksrepublik Rumänien bezieht sich die Globalentschädigung auch auf Schuldtitel, die von der Gemeinsamen Kasse der ausländischen Inhaber der österreichischen und ungarischen Vorkriegsstaatschuldverschreibungen in Paris (Caisse Commune) entsprechend den nach dem Ersten Weltkrieg festgesetzten quotenmäßigen rumänischen Beiträgen zu bedienen gewesen wären. Die in Betracht kommenden Anleihen sind in der Anlage zum Bundesgesetz aufgeführt, wobei der auf die rumänische Quote entfallende Schillingbetrag für die jeweiligen Stücke der entsprechenden Anleihe — der nach dem Beispiel der Zahlung eines anderen Oststaates gerechnet wurde — festgesetzt ist. Da der auf die Quote entfallende Schillingbetrag für das jeweilige Anleihestück nach der vergleichweisen Rechnung bereits eine Restriktion des Wertes darstellt, die der Entschädigung mit 70% bei den rumänischen Obligationen gleichkommt, war der Kapital und Zinsen abgeltende Schillingbetrag für die Feststellung des Verlustes ungekürzt zugrunde zu legen. Auch dieser Betrag war im Sinne der Vermögensverhandlungen von einer Quotierung in der Verteilung auszunehmen.

Zu § 17:

Zur Durchführung der in diesem Entwurf vorgesehenen Verteilung ist die bereits auf Grund des Verteilungsgesetzes Bulgariens errichtete Bundesverteilungskommission beim Bundesministerium für Finanzen herangezogen worden. Die die Tätigkeit dieser Behörde regelnden Bestimmungen des Verteilungsgesetzes Bulgariens wurden ausdrücklich zum Inhalt des Entwurfes gemacht.

Zu § 18:

Um allen Personen, die Vermögensverluste in Rumänien erlitten haben, die Möglichkeit zu geben, die bisher nicht einer gesetzlichen Anmeldepflicht unterliegenden Ansprüche geltend zu machen, hat das Bundesministerium für Finanzen einen entsprechenden Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Den Geschädigten wird eine Ausschlussfrist von sechs Monaten gesetzt, innerhalb deren sie ihre Anmeldungen schriftlich, jedoch ohne besondere Form, bei der schon für das Vertreibungsgebiet Rumänien zuständigen Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz einreichen können. Die Anmeldung hat alle für die Beurteilung des Anspruches wesent-

lichen Daten zu enthalten. Vorhandene Unterlagen sind vorzulegen. Die Finanzlandesdirektion hat die Befugnis, im Sinne der ihr aufgetragenen Prüfung der Anmeldung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen ergänzenden Angaben oder Beweismittel zu verlangen oder darüber Erhebungen zu führen.

Da in vielen Fällen die einzelnen Geschädigten ihre Ansprüche bereits beim Bundesministerium für Finanzen in der verschiedensten Form angemeldet haben, soll auf solche Anmeldungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Bezug genommen werden können. Da in diesen Fällen der bereits vor dem Aufruf erfolgten Anmeldungen die nötigen Unterlagen in der Regel vorliegen und in diesen Fällen auch in den Vermögensverhandlungen mit Rumänien Erhebungen durchgeführt wurden, hat die Bundesverteilungskommission Nachsicht von der Versäumung der Anmeldefrist im Aufruf zu bewilligen, wenn eine solche Anmeldung nicht innerhalb der vorgesehenen nunmehrigen Anmeldefrist erfolgt ist. Die Bundesverteilungskommission hat dann zweckmäßigerweise gleich über den Einzelfall zu entscheiden.

Zu § 19:

Zu Abs. 1 bis 3: Voraussetzung der Verteilung ist, daß der Anspruch und der diesem Anspruch zugrundeliegende Verlust bei der einzelnen Anmeldung festgestellt wird. Eine solche Prüfung und die Herbeiführung eines einvernehmlichen Antrages zwischen der Republik Österreich und dem Anmelder ist der nach dem Entwurf zuständigen Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz eingeräumt. Die Bundesverteilungskommission wird hinsichtlich der Klärung der Vorfrage der Verteilung in den Einzelfällen dadurch entlastet.

Bei gegebenen Voraussetzungen hat die Finanzlandesdirektion einen Vorschlag zwecks Stellung eines einvernehmlichen Antrages zu machen. Kommt es zu dem einvernehmlichen Antrag, ist dieser von der Finanzlandesdirektion ohne Verzug mit den Akten der Bundesverteilungskommission vorzulegen.

Kommt es nicht zu einem Antrag, ist es Sache des Anmelders, bei sonstigem Ausschluß von weiteren Verfahren, die Entscheidung der Bundesverteilungskommission zu verlangen.

Das Vorgehen beider Seiten unterliegt Fristen, die bezwecken, den Weg zur Verteilung nicht zu verzögern.

Zu Abs. 4: Vorschlag oder einvernehmlicher Antrag hinsichtlich einzelner Objekte der Anmeldung ist zulässig.

Zu Abs. 5: Im Sinne der Raschheit des Verfahrens wurde ausgesprochen, daß das Verlangen

auf Entscheidung durch die Bundesverteilungskommission in jedem Fall umgehend von der Finanzlandesdirektion der Bundesverteilungskommission vorzulegen ist.

Zu § 20:

Zu Abs. 1: Über die Anmeldungen hat ein Feststellungssenat der Bundesverteilungskommission zu entscheiden. Die Rechenpost in der Verteilung entsteht sohin ausschließlich durch Entscheidung der Bundesverteilungskommission.

Zu Abs. 2: Die Verteilung soll auch gegenüber allen beteiligten Anmeldern wirken. Es mußte daher auch der Einzelfall gegenüber jedem Anmelder für wirksam erklärt werden.

Zu Abs. 3: Die Entscheidungen sind Feststellungen des Verlustes im Einzelfall. Die Bestimmung hebt hervor, daß diese festgestellten Verluste zu Rechnungsposten der Verteilung zu machen sind.

Zu § 21:

Zu Abs. 1: Wenn über alle Anmeldungen eine Erledigung vorliegt, kann der Verteilungsplan aufgestellt werden. Es ist ein vorläufiger Verteilungsplan, wenn noch nicht alle Mittel zugeflossen sind. Dem Verteilungsplan liegen die Entscheidungen der Bundesverteilungskommission über die Anmeldungen zugrunde, nicht jedoch die Fälle der Abweisung oder der mangels eines Verlangens nicht zur Bundesverteilungskommission gelangten Anmeldungen.

Zu Abs. 2: Da vorerst nicht bekannt ist, wie hoch der letztlich zu verteilende Schillinggegenwert der von der Volksrepublik Rumänien zu zahlenden Entschädigungssumme endgültig sein wird, ist von der Bundesverteilungskommission zunächst ein vorläufiger Verteilungsplan aufzustellen, der nach der Untergrenze der derzeit geltenden Dollar-Schilling-Relation von einer Entschädigungssumme von S 34,000.000— ausgeht.

Zu Abs. 3: Nach Ausscheidung der für Obligationen und Caisse Commune-Werte sich ergebenden Verluste beziehungsweise Entschädigungsbeträge sind der Restentschädigungssumme die Summe der sonstigen festgestellten Verluste nach der Proportion „Entschädigungssumme : Summe der Verluste = x : 1“ gegenüberzustellen. Der sich ergebende Quotient ist der Faktor, — abgesehen von der bereits feststehenden Entschädigung für Obligationen und Caisse Commune-Werte — mit dem der einzelne festgestellte Verlust nach den folgenden Bestimmungen zur Ermittlung der Entschädigung zu multiplizieren sein wird.

Zu Abs. 4: Der vorläufige Verteilungsplan bezieht sich auf alle der Bundesverteilungskommission

sion vorliegenden Fälle. Mit dem Inkrafttreten dieses Planes als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ist die erforderliche Wirksamkeit gegenüber allen Entschädigungswerbern gegeben. Da die wesentlichen Bestandteile des Planes die einzelnen Summenbeträge und die sich ergebende Verteilungsquote sind, ist die Kundmachung des Planes auf diese wesentlichen Daten eingeschränkt.

Zu § 22:

Wie bereits zu § 21 ausgeführt wurde, erfolgt die Festsetzung der vorläufigen Entschädigung durch Multiplikation der Verteilungsquote mit dem einzelnen festgestellten Verlust. Der jeweilige Feststellungssenat, der über den festgestellten Verlust erkannt hat, hat nunmehr nach Verlautbarung des vorläufigen Verteilungsplanes die Bestimmung der vorläufigen Entschädigung vorzunehmen, ohne jedoch auf Leistung zu erkennen.

Zu § 23:

Mit Rücksicht darauf, daß die Leistungen nur nach Maßgabe der zufließenden Mittel erfolgen sollen, wurde vorgesehen, daß auf Grund der Bestimmung der Entschädigung ohne entsprechenden Leistungsbefehl die Finanzlandesdirektion auf Grund dieser Bestimmung im Sinne des Zeitplanes für den Zufluß der Mittel innerhalb von zwei Jahren zwei nicht notwendigerweise gleiche jährliche Teilbeträge, insgesamt jedoch aber 70% der vorläufigen bestimmten Entschädigung, auszahlen hat. Auf Grund dieser Bestimmung kann sich die Finanzlandesdirektion nach den Gegebenheiten des Zufließens der Mittel richten. Die Auszahlung ist auf den Reinbetrag der vorläufigen Entschädigung abgestellt, da schon bei der Bestimmung der vorläufigen Entschädigung eine Anrechnung gemäß den Bestimmungen des UVEG. oder der Abzug der Übersetzungskosten vorzunehmen ist.

Zu § 24:

Zu Abs. 1 und 2: Sobald der Republik Österreich durch Überweisung auf das laut Vertrag vorgesehene Sonderkonto bei der Oesterreichischen Nationalbank die gesamten, für die Entschädigung bestimmten Mittel seitens der Volksrepublik Rumänien zugeflossen sind und nach Abzug der Bankspesen der reine Schillinggegenwert für die in US-Dollar = Verrechnungsdollar bezahlten Mittel feststeht, ist die Bundesverteilungskommission in der Lage, den endgültigen Verteilungsplan festzusetzen. Statt der beim vorläufigen Verteilungsplan durch den Entwurf festgelegten Entschädigungssumme ist nunmehr vom reinen Schillinggegenwert auszugehen.

Zu Abs. 3: Wie beim vorläufigen Verteilungsplan ist nach Ausscheidung der für Obligationen und Caisse Commune-Werte sich ergebenden

Verluste beziehungsweise Entschädigungsbeträge der Restentschädigungssumme wieder die Summe der sonstigen festgestellten Verluste nach der zu § 21 dargestellten Proportion gegenüberzustellen. Soweit seit dem Inkrafttreten des vorläufigen Verteilungsplanes infolge Verzichts oder bei Tod des Entschädigungswerbers mangels eines Anspruchsberechtigten die entsprechenden Verluste nicht mehr zu berücksichtigen sind, sind solche bei der Summierung der Verluste außer Betracht zu lassen. Die durch Anrechnung oder Abzug der Übersetzungskosten erfolgenden Minderungen der vorläufig bestimmten Entschädigung sind nicht zu veranschlagen, da die Summen der Verluste ohne diese Minderungen in Rechnung sind. Der sich nunmehr aus der Teilung der Entschädigungssumme durch die sonstigen festgestellten Verluste ergebende Quotient stellt die endgültige Verteilungsquote dar.

Zu Abs. 4: Auch hier ist der vom Verteilungssenat erstellte Plan in der zu § 21 erörterten verkürzten Form als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Mit dem Inkrafttreten wird der endgültige Verteilungsplan gegenüber jedem Entschädigungswerber wirksam.

Zu § 25:

Mittels der endgültigen Verteilungsquote ist der Feststellungssenat, der schon den Verlust festgestellt und die vorläufige Entschädigung bestimmt hat, nunmehr in der Lage, die endgültige Entschädigung zu bestimmen und unter Berücksichtigung von Anrechnung und Abzug der Übersetzungskosten und der vom Bundesministerium für Finanzen gemäß dem Entwurf erbrachten Teilleistungen die abschließende Leistung nunmehr im Wege eines Leistungsbescheides zuzuerkennen.

Mit Rücksicht auf die nunmehr ergehenden Leistungsbescheide war auch eine entsprechende Leistungsfrist von sechs Wochen festzusetzen.

Zu § 26:

Da es möglich ist, daß Entschädigungswerber sowohl nach den Bestimmungen des Entwurfes als auch durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1962 über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen, BGBl. Nr. 177 (UVEG.), hinsichtlich einer Entschädigung für Berufsinventar (nicht auch für Hausrat, der nicht Gegenstand der Regelung des Vertrages ist) begünstigt sind, mußte eine entsprechende Anrechnung vorgesehen werden, da sie laut Artikel 2 im Zusammenhalt mit Anlage 1 Abschnitt C Ziffer 6 Abs. 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962, erforderlich ist. Wenn es zu einer Leistung nach den Bestimmungen des Entwurfes vor einer Entschädigung nach dem UVEG. kommt, verbleibt nach den erwähnten

Bestimmungen des Finanz- und Ausgleichsvertrages neben der vorläufigen Entschädigung nur die sie übersteigende Entschädigung nach dem UVEG.

Zu § 27:

Diese Bestimmung regelt, was mit jenen Mitteln zu geschehen hat, die nicht Gegenstand der Leistung werden. Der Entwurf sieht vor, daß solche Mittel nicht einer Nachtragsverteilung zugeführt und vorläufig nicht verteilt werden. Bei den nicht zur Leistung kommenden Mitteln handelt es sich um die Anrechnungsbeträge und die abgezogenen Übersetzungskosten, die schon bei der Bestimmung der vorläufigen Entschädigung wahrzunehmen sind. Sonstige Minderungen aus bei den Entschädigungswerbern liegenden Gründen bis zum Inkrafttreten des endgültigen Verteilungsplanes bewirken, daß die bezüglichen Verluste aus der Summierung herausfallen, sodaß sich eine günstigere Verteilungsquote für die verbleibenden Verluste ergibt. Sofern aber die in Betracht gezogenen Verminderungen nach Inkrafttreten des endgültigen Verteilungsplanes aus den im Entwurf angeführten Gründen des Verzichts oder des Mangels an einem endgültigen Anspruchsberechtigten eintreten, werden solche Ver-

luste mit der dazu festgesetzten und zuerkannten Entschädigung nicht mehr zur Leistung kommen, sodaß für sie in der Bestimmung die entsprechende Regelung zu treffen war.

Zu § 28:

Hier sind die Befreiung der Leistungen aus der Entschädigung von der Steuerpflicht, die Aufrechterhaltung der Erbschaftssteuer für Rechtsnachfolger von Todes wegen, die entsprechenden Gebührenvorschriften und die Berücksichtigung der Kosten für Übersetzungen geregelt.

Zu § 29:

Da das Gesetz nicht vor Inkrafttreten des Vertrages wirksam werden soll, war eine entsprechende Bestimmung über das Inkrafttreten des Entwurfes erforderlich. Im Vertrag ist vorgesehen, daß dieser dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten soll. Dementsprechend war das Inkrafttreten dieses Entwurfes auf den ersten Tag des nachfolgenden Monats abzustellen.

Zu § 30:

In dieser Bestimmung wird die entsprechende Vollzugsklausel ausgeführt.